

Frauen zwischen gesetztem Recht und Rechtswirklichkeit

Eine geschlechtsspezifische Sozialgeschichte der Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert am Beispiel Tirols und Vorarlbergs

Ein Forschungsbericht

Ellinor Forster, Ursula Stanek

Diese interdisziplinär angelegte Untersuchung verbindet Forschungsansätze der Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie Frauen- und Geschlechterforschung. Zum einen steht die Rolle der Frauen innerhalb des Privatrechts im Vordergrund, zum anderen geht es um die Möglichkeiten der Frauen nach dem Gewerberecht. Innerhalb dieser thematischen Schwerpunkte erfolgte in der Vorgehensweise jeweils eine Zweiteilung, indem mittels Gesetzestexten und -kommentaren, Zeitschriften und zeitgenössischer Literatur zunächst ausführlich die normative Ebene, deren Entwicklung und die öffentliche Diskussion untersucht wurden, um anschließend mit Archivalien aus Tirol und Vorarlberg² die Frage nach der Anpassung von Frauen an die vorgeschriebenen Rechtsnormen zu stellen; die Frage nach Konformität beziehungsweise Nonkonformität weiblichen Verhaltens innerhalb konkreter Lebenswirklichkeiten.

Dieser kontinuierliche Vergleich der juristischen und gesellschaftlichen Sichtweise mit der Rechtspraxis über ein Jahrhundert hinweg ermöglichte das Aufzeigen von Entwicklungen und Brüchen, gab Hinweise auf Beständigkeit und Veränderung von Idealbildern in ihrer Interdependenz zur Rechtswirklichkeit und lieferte Aufschluss über gelebte Eheentwürfe und Erwerbsmöglichkeiten in den unterschiedlichen sozialen Schichten.

1 Das Projekt wird durch den „Fonds für wissenschaftliche Förderung“ gefördert und von Frau Univ.-Prof. Dr. Brigitte Mazohl-Wallnig geleitet, Juli 2000 bis Juli 2003.

2 Zivil(prozess)akten zu Ehescheidungen, Heiratsverträgen, Testamenten, Vormundschaften und Verlassenschaften 1815–1914, in I. Instanz: Stadt- und Landrecht beziehungsweise Land(es)gerichte Innsbruck, Bozen und Bregenz, in II. Instanz: Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg. Archivalien für den gewerberechtigten Teil: in I. Instanz die Gewerbeakten der Stadtmagistrate, in II. Instanz jene des Guberniums beziehungsweise der Statthaltereien für Tirol und Vorarlberg; ab 1860 Gewerbebücher, Akten, Gutachten und Verzeichnisse der Polizeidirektionen sowie der Handels- und Gewerbekammern.

Handlungsspielräume von Frauen innerhalb des Privatrechts – 1815 bis 1914

Die Wahl des Zeitraums erklärt sich aus der Einführung des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs“ (ABGB) in Tirol und Vorarlberg 1815 und dem Erscheinen der ersten Teilnovelle des ABGB, die vor allem die familienrechtlichen Bereiche behandelte.

Es erfolgte eine Auswahl einzelner Teile des ABGB, die geeignet schienen, Handlungsspielräume in Norm und Rechtswirklichkeit darzustellen: persönliche Rechtswirkungen der Ehe, Ehegüterrecht, Ehegattenerbrecht und Vormundschaftsrecht.

Innerhalb der juristischen und gesellschaftlichen Diskussion liegt der Schwerpunkt auf den entworfenen Bildern weiblicher Handlungsspielräume und auf den Argumenten, mit denen diese legitimiert beziehungsweise kritisiert wurden. Dem wurde vergleichend die Seite der Rechtswirklichkeit gegenüber gestellt und die Frage aufgeworfen, wie diese beiden Seiten ineinander greifen und sich gegenseitig beeinflussen.

Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

Die Aufgaben und Pflichten der Ehegatten wurden mit den bekannten Argumenten der zugeschriebenen unterschiedlichen Geschlechtercharaktere untermauert: Der Mann sei der Frau an physischer Kraft und an geistigen Eigenschaften überlegen und habe deshalb als „Haupt der Familie“ für den Unterhalt der Frau zu sorgen. Daran wurde von juristischer Seite während des gesamten 19. Jahrhunderts kaum Anstoß genommen. 1848 und verstärkt in der zweiten Jahrhunderthälfte forderten immer mehr Stimmen eine Änderung dieser Bestimmung. Argumentiert wurde damit, dass es bereits zu viele Familien gebe, in denen der Mann gar nicht mehr fähig sei, allein für den Unterhalt zu sorgen, Frauen also ebenso erwerbstätig sein müssten und es deshalb nicht mehr passend sei, dass der Mann nach wie vor als „Haupt der Familie“ gelte.

Die Rechtspraxis der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe zeigt sich etwa in Scheidungsakten, die neben konkreten Vermögensstreitigkeiten vor allem auch über Werthaltungen innerhalb der Ehe Aufschluss geben: Sollzustand der Ehe, verteilte Rechte und Pflichten, Toleranzgrenzen. Frauen waren während des 19. Jahrhunderts sehr stark in den Arbeitsprozess – etwa im Gewerbe des Mannes – eingebunden. Häufig führten sie die Bücher und forderten Mitbestimmung ein – oft mit dem Druckmittel, nicht mehr aus dem Elternhaus, in das sie sich vor den Schlägen des Ehemannes geflüchtet hatten, zurückzukehren. Jedoch ermöglichen Scheidungsakten nur den Blick auf die unteren sozialen Schichten: Wenn Vermögen da war, hoben die Eheleute bei Schwierigkeiten meist eigenmächtig den gemeinsamen Wohnort auf und trafen außergerichtliche Vereinbarungen zur Unterhaltszahlung. Diese Form wurde, obwohl nicht gesetzlich erlaubt, von den Gerichten zunehmend toleriert, wie die große Anzahl an Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes belegt.

Ehegüterrecht

Die Vermögensregelungen während einer bestehenden Ehe waren im Wesentlichen in den „Ehepakten“ geregelt. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, galt die Gütertrennung als gesetzlicher Güterstand. Erhob die Frau jedoch keinen Einspruch, dann verwaltete der Mann das Vermögen und konnte den Nutzgenuss daraus nach seinem Ermessen verwenden. Dies galt den Juristen als sehr vorteilhaft, da für die Frau die prinzipielle Widerrufungsmöglichkeit ja bestand. Die Auswertung der Heiratsverträge zeigt jedoch, dass es für Frauen schwer war, gegen die Tradition, ihren Männern die Verwaltung des Vermögens zu überlassen, anzukommen. So waren es vor allem Witwen mit einigem Vermögen, die darauf bestanden, dieses selbst zu verwalten.

Für das während der Ehe erworbene Vermögen galt im Zweifelsfall die Vermutung, dass der Erwerb vom Mann herrührte. Argumentiert wurde dies auf dem Hintergrund des bürgerlichen Ideal-Familienbildes: Die Frau sei nicht erwerbstätig, sondern nur verpflichtet, ihrem Mann bei seinen Geschäften zu helfen. Dieses Bild änderte sich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, als sowohl in Frauenzeitschriften wie auch in juristischen Publikationen die Änderung dieser Regelung eingefordert wurde, da die Praxis im Erwerbsleben anders aussah.

In Heiratsverträgen lassen sich vor allem Adel und Großbürgertum greifen. Untere und mittlere soziale Schichten treten in der Vielzahl von wechselseitigen Testamenten und Einzeltestamenten entgegen. Dabei erstaunt die hohe Zahl an weiblichen Testamenten, die mehr als zwei Drittel der Gesamttestamente ausmachen. Es scheint so zu sein, dass Männer mit den Bestimmungen in den Heiratsverträgen für den Todesfall beziehungsweise in den unteren Schichten in den wechselseitigen Testamenten ihr Auslangen fanden, während Frauen bis ins letzte Detail über ihren Besitz verfügten. Diese Quellengattungen sind besonders aussagekräftig, weil sie auf die Ehe zurückschauen lassen – wie beispielsweise auf die tatsächliche Rollenverteilung innerhalb der Güterverwaltung. In vielen Fällen ist es jedoch schwierig zu entscheiden, wie aktiv oder passiv sich die Rolle der Frauen bei der Transaktion, der Vielzahl auf ihren Namen lautenden Obligationen oder Zessionen gestaltete.

Ehegattenerbrecht

Das gesetzliche Erbrecht trat ein, wenn weder Testament noch Heiratsvertrag errichtet worden waren. Je nach Anzahl der übrigen Erben – Kinder oder andere nahe Verwandte – erbte der überlebende Ehegatte in unterschiedlichem Ausmaß. Problematischer Bestandteil des Ehegattenerbrechts war vor allem, dass dem überlebenden Ehegatten, abgesehen vom „anständigen Unterhalt“, kein Pflichtteil zustand, falls er in einem Testament nicht bedacht oder dezidiert ausgeschlossen wurde. So waren die Ehegatten gezwungen, sich durch „angemessenes“ Verhalten die Gunst des anderen zu erhalten, damit sie im Testament bedacht wurden. Auf dem Hintergrund des bürgerlichen Familienmodells mit dem Mann in der Rolle des Ernährers zeigt sich hier eindeutig die Ausformulierung der unterwürfig gewünschten Rolle der Frau.

Von Seiten der Frauen findet sich zum Ehegattenerbrecht kaum Kritik – dass das bestehende Recht hier nicht so stark als Belastung empfunden wurde, scheint sich durch die Rechtswirklichkeit zu bestätigen: Heiratsverträge und die große Anzahl an wechselseitigen Testamenten und Einzeltestamenten zeigen, dass es üblich war, im Falle des Ablebens stets für den überlebenden Teil vorzusorgen. Eher selten wurden Ehegatten enterbt oder mit einem verhältnismäßig geringen Anteil abgespeist. Jedoch ermöglichen in diesen Fällen die oft detailliert angegebenen Gründe – um einer Anfechtung des Testaments vorzubeugen – Rückschlüsse auf die Beziehung der Ehegatten während der Ehe.

Vormundschaftsrecht

Dem Argument, Frauen könnten Kinder nicht als Vormund vertreten, weil es ihnen an den notwendigen Kenntnissen fehle, wurde schon sehr früh entgegen gesetzt, dass auch viele Männer zu ihren Vormundschaftsgeschäften einen Rechtsbeistand beziehen müssten. Trotzdem wurde während des gesamten 19. Jahrhunderts an der grundsätzlichen Untauglichkeit von Frauen als Vormund festgehalten – mit Ausnahme von Mutter und väterlicher Großmutter, denen jedoch ein Mitvormund zur Seite gestellt werden musste.

Die Vormundschaftsregelungen in der Teilnovelle von 1914 waren einige der wenigen Paragrafen, die zugunsten der Frauen abgeändert wurden – mit der Begründung, dass sich die Verhältnisse geändert hätten, kaum noch taugliche Vormünder greifbar wären und man schließlich auch den Forderungen der Frauenbewegung entgegenkommen wollte. Es handelte sich hier um einen Bereich, in dem man problemlos Zugeständnisse machen konnte, da man hier niemandem – wie etwa im Eherecht der Kirche – zu nahe trat.

In der Rechtswirklichkeit wird diese Frage teilweise in den Vormundschaftsakten in der Regelung der jeweiligen Vormundschaften, viel stärker aber in den Rechtsgeschäften, die Frauen als Vormund ihrer Kinder erledigten, greifbar. Die aus Gerichtsprotokollen ablesbare Rollenverteilung von Mutter und Mitvormund bei Rechtsgeschäften für ihre Mündel widerlegt in vielen Fällen die Behauptung, dass Männer bessere Kenntnis von den Geschäftsvorgängen besäßen und deshalb geeigneter für das Vormundschaftsgeschäft seien. Auch zeigt sich, dass Frauen durchaus auch ohne Mitvormund für ihre Kinder tätig wurden und dies von gerichtlicher Seite zum Teil toleriert wurde.

Selbständig erwerbstätige Frauen im Gewerbe von 1816 bis 1914

Analog zum privatrechtlichen Teil des Projekts wurde hier untersucht, wie sich die normative Ebene des Gewerberechts wandelte, welche Positionen in der juristischen und gesellschaftlichen Diskussion eingenommen wurden und wie die Gewerbebehörden die Normen in der Praxis umsetzten. Hinsichtlich der Rechtswirklichkeit wurden mit dem Zugang zum Gewerbe, der Ausbildung beziehungsweise Lehre und der Einstellung der Behörden und Gewerbekollegen Schwerpunkte gesetzt.

Die Situation von 1816 bis 1860

Im Jahr 1816 erhob man in Tirol mit dem Gewerbepatent den rechtliche Status quo nach der bayerischen Regierungszeit; an den sehr knapp gehaltenen Grundsätzen sollten sich die Tiroler Behörden orientieren. Während auf höchster Ebene die Arbeiten an einer, für das gesamte Habsburgerreich gültigen, Gewerbeordnung mehr oder weniger schlep-pend vorangingen, griffen einzelne Dekrete, die sich vor allem auf Gewerbe treibende Frauen stark auswirkten, regulierend in das Gewerbewesen ein: Nach einem Hofkanzlei-dekret von 1823 sollten an Frauen nur mehr Gewerbebefugnisse für „weibliche Beschäf-tigungen“ verliehen werden. In der Praxis wurde dies wurde vom Innsbrucker Stadtmagistrat strenger als nötig umgesetzt und Frauen so der Zugang zu den Polizei-gewerben insgesamt verwehrt.

Ein Dekret des Handelsministeriums von 1848 schrieb vor, dass verstärkt auf die Un-bescholtenheit der Personen zu achten sei. Dies war besonders leicht gegen Frauen aus-zulegen, da bereits Andeutungen über einen unsittlichen Lebenswandel ausreichten, um ihnen die Gewerbeausübung zu verwehren. Trotz Aufhebung dieses Dekrets 1853 blieb der Stadtmagistrat doch bei seiner strengen Kontrolle des Lebenswandels.

Von Juristen wurden fast ausschließlich Fragen nach der Gewerbefreiheit, den Zünf-ten und der zukünftigen Stellung der Realgewerbe diskutiert. Für sie war klar, dass Frauen keine zünftige Lehre absolvieren konnten, aber für manche Gewerbe aufgrund ihrer „na-türlichen“ Geschicklichkeit über eine bessere Eignung verfügten.

In der Praxis ist festzustellen, dass Frauen vor allem im Schankgewerbe zu finden waren (nach 1823 als Werkführerinnen oder Pächterinnen), sowie im Kleinhandel (vor allem Viktualien- und Obsthandel) und der Pfaidlerei (Verkauf von Galanteriewaren wie Schürzen, Tücher, Strümpfe etc.) – Versuche von Frauen, in zünftigen Gewerben Fuß zu fassen, gab es zwar, wurden jedoch von vornherein vom Stadtmagistrat abgewiesen. In anderen Fällen führten Hartnäckigkeit (zum Beispiel der Rekurs an die Landesstelle) und Eigeninitiative (zum Beispiel Vorlage zahlreicher Zeugnisse) oft zum Erfolg.

Die Situation von 1860 bis 1883

Nach der Gewerbeordnung von 1859 spielte das Geschlecht bei der Zulassung zu Ge-werben keine Rolle mehr, zugleich fanden Frauen aber auch kaum mehr Erwähnung; viel-mehr ist meist von „Lehrjungen“, dem „Gewerbsmann“ und „Jedermann“ die Rede.

Von juristischer Seite bestand weiterhin die Meinung, dass Frauen für manche Berufe besonders geeignet seien, das Baugewerbe wurde immer als krasses Beispiel für jene Berufe herangezogen, für die Frauen sicherlich nicht geeignet wären. Die frühe Frauen-bewegung widmete sich zunächst vor allem der Situation unselbständig erwerbstätiger Frauen.

In den Akten spiegelt sich in den ersten Jahren nach 1860 ein wahrer Ansturm auf das Gast- und Schankgewerbe wider – auch von Männern, aber besonders von Frauen. Die vorher typischen Frauenberufe der Pfaidlerei, des Kleinhandels, der Spezerei und Krä-merei gewannen aber schnell wieder an Bedeutung. Nach dieser ersten Phase nach der

Einführung der Gewerbeordnung fand man Frauen im weiten Spektrum der freien Gewerbe; bei den konzessionierten Gewerben traten Frauen fast ausschließlich als Wirtinnen auf, Ausnahmen waren Witwen, die mit einem Geschäftsführer das Gewerbe des verstorbenen Ehemannes fortführten. Frauen fehlten gänzlich in den ehemals zünftigen Gewerben, denn trotz offizieller Aufhebung der Zünfte änderte sich bei der Ausbildung der Lehrlinge kaum etwas und die Handwerksmeister wehrten sich standhaft gegen weibliche Lehrlinge.

Die Situation von 1883 bis 1907

In der Reform der Gewerbeordnung von 1883 kam es zur Einführung der handwerksmäßigen Gewerbe, für die man einen Befähigungsnachweis in Form eines Lehr- und Arbeitszeugnisses benötigte. Für jene handwerksmäßigen Gewerbe, die „gemeinlich von Frauen“ betrieben wurden, war es jedoch möglich, die Befähigung auf andere Weise nachzuweisen – welche Gewerbe hierzu gezählt wurden und wie die Ersatznachweise erbracht werden sollten, blieb der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen.

In juristischen Kommentaren und allgemeiner Literatur wurde diese Sonderregelung durchwegs positiv bewertet, dabei ignorierend oder übersehend, dass diese Befähigungsnachweise deswegen für Frauen so schwer auf „normalem“ Wege (durch eine Lehre) zu erwerben waren, weil immer noch nicht explizit geregelt war, dass auch Frauen eine solche absolvieren konnten. Von Seiten der Frauenbewegung wurde über diese Novelle noch nicht allzu viel berichtet, aber in ihren Publikationsorganen versuchten die Frauen durch exemplarisch vorgestellte Erfolgsgeschichten, in denen Frauen sich ihr Recht auf eine Lehre erkämpft hatten, Mut zu machen.

Das bisherige Verhältnis der Frauen in den verschiedenen Berufen blieb auch nach der Reform annähernd gleich: Das Kleidermachergewerbe, die Weißnäherei, Pfaidlerei und der Kleinhandel wurden weiterhin bevorzugt von Frauen ergriffen; auffallend ist die Zunahme von Dienstvermittlungsbüros in weiblicher Hand.

Die Situation von 1907 bis 1914

1907 brachte eine Novelle nochmals eine weitere Einschränkung der ohnehin schon schwierigen Situation von selbständigen Frauen im Gewerbe: Der Befähigungsnachweis für die handwerksmäßigen Gewerbe konnte nun zwar auch durch ein Zeugnis einer entsprechenden Gewerbeschule erbracht werden, diese waren in der Regel jedoch Frauen nicht zugänglich. Zudem kam es zu einer Einschränkung der Zahl der „gemeinlich von Frauen betriebenen“ Gewerbe, für die noch Ausnahmeregelungen möglich waren.

Während die Juristen immer noch durchwegs die Ansicht vertraten, dass die Sonderregelung einen Vorteil für Frauen bedeutete, fürchtete die Frauenbewegung eine weitgehende Verdrängung der selbständig erwerbstätigen Frauen; hier wurde vor allem das völlig unzulängliche Gewerbeschulwesen für Frauen kritisiert.

Es scheint sich abzuzeichnen, dass Frauen nach dieser Reform vor allem im Gast- und Schankgewerbe, im Kleinhandel und als Frauen- und Kinderkleidermacherinnen tätig waren – hinsichtlich des Spektrums der von Frauen ergriffenen Berufe kam es zu einer deutlichen Einschränkung.

Zusammenfassung

Die bisherigen Ergebnisse dokumentieren, dass Frauen sehr stark von ihren rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machten – sei es mittels Klagen oder Errichtung von Heiratsverträgen und Testamenten. Das Bild der stets von ihrem Mann vertretenen Frau im Gesetzbuch steht im Widerspruch zur Rechtswirklichkeit. Der Blick in die Akten zeigt, dass sich das Idealbild der bürgerlichen Ehe, das im Gesetz vorausgesetzt beziehungsweise mitkonstruiert wurde, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im größten Teil der Bevölkerung noch nicht spiegelt – sehr viele Frauen waren erwerbstätig.

Für selbständig erwerbstätige Frauen führten die restriktiven rechtlichen Zugangsbeschränkungen zum Gewerbe bis 1860 dazu, dass sie vor allem in bestimmten Berufssparten zu finden waren. Nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1860 fiel diese Benachteiligung, aber die Rechtswirklichkeit zeigt, dass die Traditionen stark weiterwirkten und die rechtliche Situation sich mit der schrittweisen Einschränkung der rechtlichen Gleichstellung schlechter darstellte als vor 1860.